

Satzung des Fördervereins der Kinder- und Jugendfreizeiten St. Johann

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 22.05.2022

Präambel

Dieser Verein dient dem Zweck der Unterstützung der Jugendpflege und der angemessenen Ausstattung der Freizeiten der Katholischen Pfarrei St. Johann am Standort St. Johann. Um die hierfür benötigten finanziellen Mittel aufzubringen, stehen die mehrheitlich aus Teilnehmerbeiträgen finanzierten Freizeiten allein vor immer größeren Herausforderungen. So macht es sich dieser Verein zur Aufgabe mit Hilfe von Mitgliedsbeiträgen und Spendenakquise eine Unterstützung zur Wahrung der hohen Qualität der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit rund um die Freizeiten der Katholischen Pfarrei St. Johann (kurz: Jugend St. Johann) zu geben. Die Freizeiten werden von der Pfarrei St. Johann veranstaltet und von der Gruppenleiterrunde geplant, welche aus den ehrenamtlichen Gruppenleiter*innen der Pfarrei am Standort St. Johann besteht.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Kinder- und Jugendfreizeiten St. Johann“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz an der Johannisfreiheit 12 49074 Osnabrück (Geschäftsstelle/Postfach). Nach erfolgter Eintragung kann der Zusatz „e. V.“ im Vereinsnamen geführt werden.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 4) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Politische und religiöse Tätigkeiten, die nicht unmittelbar die Ziele des Vereins berühren, werden ausgeschlossen.
- 6) Die Förderung von Veranstaltungen, die hauptsächlich der Geselligkeit dienen, wird ausgeschlossen.

§3 Ziele und Aufgaben, Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendfreizeiten der Pfarrei St. Johann am Standort St. Johann, welche von der Jugend St. Johann durchgeführt werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und Geldern für die Freizeiten der Pfarrei St. Johann und der Jugend St. Johann, zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken. Der Verein fördert in diesem Zusammenhang auch die allgemeine Ausbildung der Gruppenleiter*innen, die Vorbereitung der Freizeiten, sowie die Präventionsarbeit.

- 2) Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
- a. Beschaffung von Mitteln und Ausrüstung für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen,
 - b. Verbesserung der Ausstattung für die Vorbereitung und die Durchführung der Freizeiten,
 - c. Unterstützung der ehrenamtlichen Gruppenleiter*innen im Zusammenhang der Aus-, Fort -und Weiterbildung,
 - d. Erweiterung der Ausstattung des Jugendraumes („Jugendcafé“) zu Zwecken der Jugendarbeit,
 - e. Förderung des Kontakts zur Bevölkerung, insbesondere zu den Eltern und möglichen Teilnehmenden der Freizeiten,
 - f. Werbung neuer Teilnehmer*innen und Gruppenleiter*innen für die Jugend St. Johann,
 - g. Öffentlichkeitsarbeit (Verbesserung des öffentlichen Ansehens),
 - h. Akquise von Sponsoren und Förderern der Jugend St. Johann und des Fördervereins Kinder- und Jugendfreizeiten St. Johann.
- 3) Die Förderung der dem Verein zu Grunde liegenden Zwecke geschieht auf Antrag. Anträge können von Mitgliedern des Fördervereins und von den Mitgliedern der Gruppenleiterrunde St. Johann gestellt werden. Dieser Antrag ist einem Vorstandsmitglied vorzulegen und vom gesamten Vorstand zu besprechen und zu entscheiden. Der/dem Antragstellenden ist schnellstmöglich die positive oder negative Entscheidung über den Antrag mitzuteilen.

§4 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Sitzung ergeben, können sowohl Frauen, Männer als auch Diverse betraut werden.
- 2) Mitglied des Vereins kann werden: Jede natürliche oder juristische Person, die sich für die Ziele des Vereins einsetzt und bereit ist den Verein durch Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder darüber hinausgehende Spenden zu unterstützen.

§4a Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird mittels Aufnahme durch den Vorstand erworben. Hierzu muss ein schriftlicher Antrag an ein Vorstandmitglied gerichtet werden.
- 2) Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Das Ergebnis ist der/dem Antragstellenden schriftlich, mündlich oder fernmündlich mitzuteilen. Wird der Antrag abgelehnt, hat die Mitteilung schriftlich zu erfolgen.
- 3) Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der/die Antragstellende binnen vier Wochen beim Vorsitzenden schriftlich Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch. Der/die Antragstellende ist in diesem Falle vorher anzuhören.
- 4) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands ernannt. Zur Wirksamkeit der Ehrenmitgliedschaft muss die Person die Ernennung annehmen.

§4b Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

- 2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- 3) Mit Austritt aus der Gruppenleiterrunde der Jugend St. Johann ist dem Mitglied ein Austritt aus dem Verein durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich. Nach Ablauf der Frist ist von dem Mitglied ein Mitgliedsbeitrag zu erheben (vgl. §5.4).
- 4) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößt, seinem Ansehen geschadet hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz schriftlicher Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für 18 Monate im Rückstand bleibt.
- 5) Einem Mitglied muss die Möglichkeit zur Rechtfertigung und Stellungnahme gegeben werden, bevor über seinen Ausschluss entschieden wird.
- 6) Der Vereinsausschluss ist dem Mitglied binnen zwei Wochen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- 7) Gegen den Vereinsausschluss kann binnen vier Wochen Einspruch eingelegt werden. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Vor Beschlussfassung muss dem Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.
- 8) Bis zu einer endgültigen Entscheidung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht gemäß dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf kostenfreie Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- 2) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- 4) Alle Mitglieder sind verpflichtet den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, welcher in der Beitragsordnung festgehalten ist. Ausgenommen hiervon sind nur aktive Mitglieder der Gruppenleiterrunde und Ehrenmitglieder des Vereins.

§6 Organe des Vereins

Die Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Kassenprüfer*innen.

§7 Vereinsmittel

- 1) Die finanziellen Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern,
 - c) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen,
 - d) Zuwendungen Dritter,
 - e) Einnahmen aus Zweckbetrieben.

- 2) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, welche am Anfang eines jeden Jahres im Lastschriftverfahren erhoben werden. Der Mindestbetrag richtet sich nach der Beitragsordnung und wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Vereinsmitgliedschaft fällt der für das laufende Geschäftsjahr gezahlte Mitgliedsbeitrag an den Verein.
- 4) Für langfristige Ziele können zweckgebundene Rücklagen geschaffen werden; freie Rücklagen sind unzulässig. Rücklagen müssen jederzeit einzeln überprüfbar sein, dies kann durch einzelne Konten verwirklicht werden.
- 5) Über die Vereinsmittel und alle Geschäftsfälle ist nach den gesetzlichen Vorgaben entsprechend Buch zu führen. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Katholische Pfarrei St. Johann (Johannisfreiheit 12, 49074 Osnabrück), die es ausschließlich für Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit am Standort St. Johann zu verwenden hat.
- 6) Vereinsmittel dürfen auch aufgewendet werden, um eigene Kosten im Rahmen der Werbung, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zu decken.

§8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern; das Stimmrecht bleibt beschränkt.
- 2) Versammlungsleiter*in ist der/die Vereinsvorsitzende oder bei Verhinderung deren Stellvertreter*in.
- 3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Genehmigung des Protokolls über die letzte Mitgliederversammlung,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts,
 - c. Entgegennahme des Berichts des Kassenwartes/der Kassenwartin,
 - d. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer*innen,
 - e. Entlastung des Vorstands,
 - f. Ggfs. Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - g. Wahl der Kassenprüfer*innen,
 - h. Beratung und Beschlusserfassung über Vereinsaufnahme/Vereinsausschluss,
 - i. Beratung und Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - j. Beratung und Beschlussfassung über Investitionspläne,
 - k. Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
 - l. Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - m. Wahl von Ehrenmitgliedern,
 - n. Vereinsauflösung,
 - o. sonstige zugewiesene Aufgaben.
- 4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung vom Vorstand schriftlich oder elektronisch einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als

zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte (ggf. elektronische) Adresse gerichtet ist.

- 5) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor Beginn der Sitzung dem/der Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Auf die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung hinzuweisen.
- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag (Unterschriftenliste) von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder oder auf Beschluss des Vorstands längstens 6 Wochen nach diesem Antrag von dem/der Vorsitzenden einzuberufen.

§9 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht & Wahlen

- 1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 2) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder unbeachtlich ihres Alters an. Wahlberechtigt sind nur diejenigen Mitglieder, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben; die Stimme ist grundsätzlich nicht übertragbar.
- 3) Wählbar ist nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Vereinsmitglied ist.
- 4) Beschlüsse werden, sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt, offen durch Handaufheben mit Stimmmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Satzungsänderungen und Änderungen der Beitragsordnung müssen mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

§10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig.
- 2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger*innen gewählt sind.
- 4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben und Geschäftsbereiche aufgeteilt und Regelungen für die Vorstandsarbeit getroffen werden.
- 5) Der/die Vorsitzende, der/die Kassenwart*in und der/die Schriftführer*in bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB.
- 6) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 7) Der Vorstand berät und entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- 8) Kein Vorstandsmitglied darf mehr als ein Vereinsamt auf sich vereinen.
- 9) Mitglieder des Vorstandes sind:
 - a. Der/die Vorsitzende (Eine Person)
 - b. Der/die Kassenwart*in (Eine Person)
 - c. Der/die Schriftführer*in (Eine Person)
 - d. Der/die Beisitzer*in (Eine Person)
 - e. Einfache Vorstandmitglieder (Null bis zwei Personen)
- 10) Mindestens drei Mitglieder des Vorstandes müssen drei oder mehr Jahre als Gruppenleiter*in oder Lagerleitung in der Jugend St. Johann aktiv gewesen sein.
- 11) Ein/-e Stellvertreter*in des Vorsitzenden kann von dem Vorstand ernannt werden.
- 12) Der/die Beisitzer*in ist ein aktives Mitglied der Gruppenleiterrunde, welches auch von dieser gewählt wird. Die Wahl wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der/die Beisitzer*in muss kein Vereinsmitglied sein.

- 13) Wie viele einfache Vorstandsmitglieder Teil des Vorstands in der nächsten Amtsperiode sind, entscheidet die Mitgliederversammlung vor der Wahl.
- 14) Die für die Kinder- und Jugendarbeit am Standort St. Johann zuständige Person aus dem pastoralen Team der Pfarrei St. Johann und ein Mitglied des Kirchenvorstandes gelten bei den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, auch ohne vorangegangene schriftliche Einladung, als eingeladen. Hierbei üben sie beratene Funktionen ohne Stimmrecht aus. Dies soll der Transparenz und Kommunikation zwischen der Pfarrei und diesem Verein dienen.
- 15) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, wird seine Position vom Vorstand kommissarisch mit einem Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzt.
- 16) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden oder zum Fortbestehen des Vereins notwendig sind, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt und von ihr angenommen werden.
- 17) Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen Ausschüsse zusammenstellen, die in beratender Weise zur Erfüllung der Vereinsaufgaben oder zur Entlastung des Vorstands tätig sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§11 Die Kassenprüfer*innen

- 1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer*innen auf ein Jahr gewählt.
- 2) Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder eines mit Finanzaufgaben betrauten Ausschusses sein oder im zu prüfenden Geschäftsjahr werden oder gewesen sein.
- 3) Ihre Aufgabe ist es die Buchführung des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Auf Grundlage dieses Berichts ist die Entlastung des Vorstandes zu empfehlen oder nicht zu empfehlen. Sie haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.

§12 Haftung

- 1) Haftung, die über das Vereinsvermögen hinausgeht, wird ausgeschlossen.
- 2) Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder haften bei leichter Fahrlässigkeit nicht persönlich.

§13 Protokolle

- 1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands und, falls zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Sie wird von dem/der Versammlungsleiter*in und dem/der Protokollführer*in unterschrieben.

§14 Vereinsauflösung

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierfür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder, mindestens aber die Hälfte aller Vereinsmitglieder dem Antrag zustimmen.

- 2) Die Vereinsmittel entfallen auf die Pfarrei St. Johann welche diese für die Kinder- und Jugendarbeit am Standort St. Johann zu verwenden hat.

§15 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt rückwirkend eine Regelung, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt. Unwirksame Bestimmungen sind durch die Mitgliederversammlung so zu ändern, dass der mit der Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

§16 Inkrafttreten

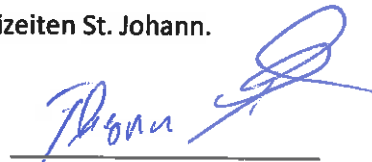
Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Osnabrück, den 22.05.2022

Gründungsmitglieder des Förderverein Kinder- und Jugendfreizeiten St. Johann.



Yannik Hehemann



Thomas Albers



Gesa Harms



Oliver Heinemann



Philipp Klostermann



Christian Jurecz



Hannes Both



Karl-Philipp Kortmann



Moritz Klostermann